

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2011 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier „Sammlung Karl Mayländer“ angeführten Objekte

- Egon Schiele, Mädchen mit Sonnenbrille, 1910, Inv. Nr. 30783, (Kallir D. 473) Halbfigur, Schwarze Kreide, Aquarell, Deckfarben, auf braunem Packpapier, 44,8 x 31,2 cm
- Egon Schiele, Bildnis Olga Gallus Prag, 1910, Inv. Nr. 30784 (Kallir D. 462), Schwarze Kreide, Aquarell, auf braunem Packpapier, 44,2 x 31,8 cm
- Egon Schiele, Proletarierknabe, 1910, Inv. Nr. 30799 (Kallir D. 460), Schwarze Kreide, Aquarell, Deckfarben, auf braunem Packpapier, 45 x 31 cm
- Egon Schiele, Knabenakt, 1910, Inv. Nr. 30813 (Kallir D. 449), Bleistift, Aquarell, Deckfarben, Deckweiß, auf braunem Packpapier, 45 x 31,5 cm
- Egon Schiele, Bildnis Heinrich Benesch, 1917, Inv. Nr. 31261 (Kallir D. 2099), Schwarze Kreide, Deckfarben, auf Japanpapier, 45,7 x 28,5 cm

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Karl Mayländer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Karl Mayländer wurde am 2. Oktober 1872 in Wien geboren und führte bis 1932 einen von seinem Vater übernommenen Textilhandel (an dessen Nachfolgeunternehmen er zumindest bis 1938 beteiligt war). Das Leben von Karl Mayländer, der unverheiratet und kinderlos blieb, lässt sich nur in wenigen, einzelnen Zeugnissen rekonstruieren.

Zwei Portraits, die Egon Schiele von Karl Mayländer zeichnete, eine Postkarte vom 18. September 1917 und eine Visitenkarte zeigen, dass Karl Mayländer mit dem Künstler zumindest bekannt war. Nur durch ein handschriftliches Plakat ist eine von Karl Mayländer in seiner Wohnung in Wien XVIII, Weimarerstraße 7, veranstaltete Präsentation von Werken Egon Schieles zu dessen zehnten Todestag, die *„nur eine bescheidene Ergänzung der großen Schausstellungen“* sein wollte, belegt.

Spätestens seit den 1920er Jahren engagierte Karl Mayländer sich in der sozialdemokratischen Volksbildungsbewegung. So war er von 1925/26 bis 1935/36 sowohl Vorstandsmitglied als auch Kassenrevisor-Stellvertreter des Volksheimes Ottakring und für die Volkshochschule Leopoldstadt aktiv; weiters ist eine Spende von Büchern für die Bibliothek der Volkshochschule Leopoldstadt und die Veranstaltung einer Lesung des Schriftstellers Edwin Rollet dokumentiert.

Nach dem Anschluss von 1938 wurde Karl Mayländer von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. In seiner Vermögensanmeldung vom 27. April 1938 gab er unter Punkt IVg, welcher u.a. Kunstgegenstände und Sammlungen betraf, folgendes an: *„Bibliothek und Bilder, letztere nur von jungen österr. Künstlern (heute überhaupt nicht verkäuflich!)“*.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1938 an die Vermögensverkehrsstelle teilte er zu dieser Angabe folgende Veränderung mit:

„Ich habe im April optimistischer Weise den Verkaufswert mit RM 5.000,-- angenommen, aber trotz verschiedener Versuche sind diese Sachen momentan überhaupt nicht verkäuflich. Die Bilder sind von jüngeren meist unbekanntem österreichischen Malern; die Bibliothek ist geschlossen nicht verkäuflich, da darunter viele Werke von jüdischen Autoren vorhanden, und für Bücher überhaupt keine Preise zu erzielen sind. Das Dorotheum nimmt Bilder und Bücher nicht mehr an.“

Aus der Eintragung in der so genannten „Konto-D-Datei“ ergibt sich, dass Karl Mayländer vergeblich versuchte mit seiner Schwester Ottilie Fleischmann nach Shanghai zu flüchten. Nach Delogierung aus seiner Wohnung lebte er mit seiner Schwester und wurde schließlich mit ihr am 23. Oktober 1941 aus einer Sammelwohnung nach Lodz deportiert. Zwei Tage vor der Deportation, am 21. Oktober 1941, hatte Karl Mayländer der Zentralstelle für jüdische Auswanderung die „Sondervollmacht“ über sein Vermögen erteilt; in dem gleichzeitig gegebenen Vermögensverzeichnis finden sich keine Hinweise auf Kunstbesitz.

Im Herbst 1948 veranstaltete die Albertina eine Egon Schiele-Gedächtnisausstellung anlässlich dessen 30. Todestages mit einer großen Zahl von Leihgaben aus Privatbesitz. Einer der Leihgeber war der 1882 geborene, frühere sozialdemokratische Gemeinderat Max Wagner. Wie die Liste der Leihgeber belegt, lieh Max Wagner jedoch nicht nur Blätter aus seiner eigenen Sammlung für die Ausstellung, sondern auch solche, die im

Ausstellungskatalog mit „Slg. Karl Mayländer“ bezeichnet wurden und von Etelka Hofmann stammten. Dabei handelt es sich u.a um die fünf hier gegenständlichen Blätter, nämlich:

- Bildnis Aga [recte: Olga] Gallus, Prag, Inv. Nr. 30784, (dort Katalognummer 38)
- Mädchen mit Sonnenbrille, Inv. Nr. 30783, (dort Katalognummer 51)
- Proletarierknabe, Inv. Nr. 30799, (dort Katalognummer 82)
- Knabenakt, Inv. Nr. 30813, (dort Katalognummer 83)
- Bildnis Heinrich Benesch, Inv. Nr. 31261 (dort Katalognummer 232).

Im Jahr 1949 fand eine Egon Schiele-Ausstellung der Neuen Galerie der Stadt Linz statt, bei welcher offenbar über Vermittlung der Albertina und Max Wagners erneut Zeichnungen aus der Sammlung Karl Mayländers gezeigt wurden. Im Ausstellungskatalog wird den Leihgebern, darunter den „*Erben nach Karl Mayländer*“, gedankt.

Mit Bericht vom 10. Februar 1949 ersuchte der Direktor der Albertina, Otto Benesch, das Unterrichtsministerium um Mittel, damit die vier der oben genannten Zeichnungen zum Gesamtpreis von S 3.000,- erworben werden können. In dem Bericht bemerkte er: „*Die Stücke befinden sich im Besitz der Erben von Schieles Freund Bibliothekar Dr. Mayländer*“, womit offenbar Etelka Hofmann gemeint war. In der Folge wurden die Blätter erworben und „Mädchen mit Sonnenbrille“ sowie „Olga [fälschlich: Aga] Gallus“ im Inventarbuch mit dem Vermerk „S 1.500,- E. Hofmann“, das Blatt „Ein Proletarierknabe“ mit dem Vermerk „S 750,- E. Hofmann“ und das Blatt „Knabenakt, nach links gewendet mit dem Vermerk „E. Hofmann S 750,-“ eingetragen.

Das fünfte Blatt, „Bildnis Heinrich Benesch“, erwarb die Albertina im April 1952 im Tauschweg von Rudolf Leopold.

Zu Etelka Hofmann (1891-1966) ergibt sich, dass sie nach ihrer von Rudolf Leopold tradierten Erzählung die Lebensgefährtin von Karl Mayländer gewesen sei und auf eine Ehe mit ihm gehofft habe. Die Bekanntschaft mit Karl Mayländer sei über das Volksheim Ottakring entstanden, in dessen Nähe Etelka Hofmann wohnte. Eine nahe Beziehung zwischen Karl Mayländer und Etelka Hofmann ist durch Briefe und Tagebucheintragen des Schriftstellers Rudolf Brunngraber (1901-1960) belegt, der in den Schlussformeln der an Karl Mayländer gerichteten Schreiben regelmäßig auch Etelka Hofmann grüßen ließ und in seinen Tagebucheintragen von verschiedenen Einladungen berichtet, welche Karl Mayländer und Etelka Hofmann gemeinsam besuchten. Aus diesen Zeugnissen ist zu schließen, dass Karl Mayländer in Begleitung von Etelka Hofmann in den 1930er Jahren im sozialdemokratisch geprägten Umfeld des Wiener Volksbildungswesens auftrat. Eine gemeinsame Wohnadresse ist nicht nachweisbar, eine Eheschließung fand nicht statt.

Die nahe Beziehung von Etelka Hofmann zu Karl Mayländer bzw. dessen Familie ergibt sich auch aus einem Schreiben des Sohnes von Otilie Fleischmann, Bernard Foster, vom

30. Dezember 1952, in welchem er im Zusammenhang mit einem Antrag nach dem Opferfürsorgegesetz zum Nachweis seiner Verfolgung neben zwei weiteren Personen Etelka Hofmann als Zeugin für seine Verfolgung nannte und hinzufügte, dass diese „mit mir bzw. meiner Familie befreundet waren“.

Der Beirat hat erwogen:

Den nachstehenden Erwägungen ist vorzuschicken, dass das zur Beurteilung der Dossiers der Provenienzforschung in der Sammlung der Leopold Museum Privatstiftung mit dem veröffentlichten Beschluss vom 18. November 2010 einen im Wesentlichen gleichgelagerten Fall beurteilte. Da sich das Gremium hierbei auf die Auslegung des Kunstrückgabegesetzes durch den Beirat bezog, ergeben sich auch vorliegend parallele Erwägungen.

Auf Grund des vorliegenden Dossiers ergibt sich, dass die gegenständlichen Zeichnungen aus dem Eigentum Karl Mayländers stammen und von diesem an Etelka Hofmann gelangten, die sie 1949 bzw. 1952 an die Albertina verkaufte. Der Beirat sieht keinen Grund die Erzählung, die Kunstsammlung sei Etelka Hofmann von Karl Mayländer geschenkt worden, in Zweifel zu ziehen, zumal die oben genannten Schreiben und Tagebucheintragungen Rudolf Brunngrabers und das Schreiben von Bernard Foster aus 1952 eine nahe Beziehung zwischen diesen bestätigen. Insoweit ist es für den Beirat nachvollziehbar, dass Etelka Hofmann sich nach 1945 als rechtmäßige Eigentümerin der Zeichnungen sah und die Herkunft der Blätter etwa im Ausstellungskatalog der Albertina von 1948 ausdrücklich nannte.

Aus dem Schreiben Karl Mayländers an die Vermögensverkehrsstelle vom 14. Dezember 1938 ergibt sich, dass er seine Absicht, die Kunstsammlung zu veräußern, nicht verwirklichen konnte. Da das unmittelbar vor seiner Deportation abgegebene Vermögensverzeichnis keine Kunstwerke enthielt, ist zu schließen, dass die Entscheidung, die Kunstsammlung Etelka Hofmann zu schenken, fiel, nachdem sich die Unveräußerlichkeit der Sammlung herausgestellt hatte.

Die subjektive Sicht von Etelka Hofmann auf den Erwerb der Zeichnungen ist jedoch nach Ansicht des Beirates unter den Gesichtspunkten des hier anzuwendenden Kunstrückgabegesetzes nicht entscheidend. Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines bzw. einer gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. nichtigen Rechtshandlung waren.

§ 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 bestimmt, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und

nichtig sind, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wurden, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren.

Da es zum Nichtigkeitsgesetz mangels unmittelbarer Anwendbarkeit keine besondere Rechtsprechung gibt, hat der Beirat bei der Auslegung des Begriffs "entziehen" in der Vergangenheit vielfach auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zum Dritten Rückstellungsgesetz, Bezug genommen. In seiner Empfehlung vom 20. November 2009 zur Sammlung Hermann Eissler hat der Beirat differenzierend ausgeführt, dass der Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz den Tatbestand der Entziehung (des nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. der nichtigen Rechtshandlung) vor allem durch die subjektiven Tatelemente des Erwerbers („... um zu entziehen ...“) zu bestimmen scheint, während der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz eine Entziehung durch die objektive Lage des Veräußerers („... wenn ... politischer Verfolgung unterworfen ...“) definiert. Diese unterschiedlichen Blickpunkte sind jedoch insoweit zu relativieren, als die NS-Verfolgung von Jüdinnen und Juden als ein wesentliches Ziel die „Arisierung“ von Vermögenswerten zum Inhalt hatte. Es wäre daher zu kurz gegriffen, den Tatbestand der Entziehung unter Bezug auf den Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz nur in jenen Fällen erfüllt zu sehen, in welchem das zu beurteilende Rechtsgeschäft durch ein konkret beim Erwerber vorliegendes, subjektives („doloses“) Element bestimmt war. Unabhängig von der subjektiven Absicht des Erwerbers sind die von einem Verfolgten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte jedenfalls in dem auf die eben beschriebenen Vermögensverschiebungen zielenden Verfolgungskontext zu sehen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass § 1 Nichtigkeitsgesetz von der „politischen und wirtschaftlichen Durchdringung“ spricht, also auf die Zielsetzungen der Verfolgung des NS-Regimes insgesamt Bezug nimmt. Es können daher grundsätzlich auch Schenkungen als Entziehungen zu beurteilen sein (vgl. Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 20. November 2009, Hermann Eissler).

Zu prüfen ist, ob ein derartiges Rechtsgeschäft im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist. Nach der Spruchpraxis der Schiedsinstanz für Naturalrestitution ist eine Entziehung auch dann verwirklicht, wenn das Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Verfolgung eingegangen wurde, obwohl für den Verfolgten weitere Motivationen hinzugetreten sind. Unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes konnte daher eine Rückstellung nur durch den Nachweis verweigert werden, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre (Schiedsinstanz E 206/2006 Rz 138 ff. und Rz 143 unter

Hinweis auf die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 5.11.1949, Rk 281/48).

Der Beirat sieht sich daher in seiner bisherigen Auslegung bestätigt, dass Rechtsgeschäfte verfolgter Personen, mit denen sie ihr Vermögen während der Zeit ihrer Verfolgung übereigneten, grundsätzlich als nichtig bewertet werden können; nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine differenzierte Auslegung geboten.

In der bereits zitierten Empfehlung vom 20. November 2009 kam der Beirat zu einer differenzierten Auslegung, weil die dort beurteilte Schenkung des Verfolgten an seine „arische“ Ehefrau Teil eines – sich über 1945 erstreckenden – konsensualen Vorgehens der Ehepartner war, um die Kunstsammlung für den Verfolgten, seine Ehefrau und seine Tochter vor einer Entziehung zu bewahren.

Anders als in dieser Empfehlung fand aber hier die gegenständliche Übergabe nicht zwischen einem Ehepaar mit dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung des Vermögens statt. Der vorliegende Fall verlangt vielmehr nach einer gegenteiligen Bewertung, manifestiert sich doch in der "Weggabe" der Karl Mayländer wertvollen (wenn auch ohne Marktwert) Gegenstände an Etelka Hofmann die durch die "nationalsozialistische Durchdringung" beeinflusste Willensbildung deutlich. Es sprechen nämlich die vorliegenden Dokumente davon, dass Karl Mayländer ursprünglich seine Kunstsammlung veräußern wollte, um seine (mit seiner Schwester gemeinsame) Flucht zu finanzieren. Aus den Vermögensangaben Karl Mayländers folgt, dass er am 14. Dezember 1938 noch Eigentümer der Sammlung war, jedoch nicht mehr vor der Deportation (23. Oktober 1941): Die Entscheidung, die Kunstsammlung Etelka Hofmann zu schenken ist daher in diesem Zeitraum und nachdem sich die Unveräußerlichkeit der Sammlung herausgestellt hatte, gefallen. Der Beirat sieht zwar die Schenkung insoweit auch durch die Beziehung motiviert, als Karl Mayländer eben Etelka Hofmann auswählte, dem Grunde nach bestimmt war die Übergabe jedoch durch die Verfolgungssituation. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Karl Mayländer die Sammlung ohne Verfolgung überhaupt verschenkt hätte, und die vorhandenen Aussagen Etelka Hofmanns lassen auch nicht den Schluss zu, dass es sich bei der Übergabe um eine bloße Verwahrung oder ein anderes gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung des Vermögens gehandelt hätte. Die Schenkung ist daher ein Rechtsgeschäft, das im Zuge der nationalsozialistischen Durchdringung erfolgte und damit - wie ausgeführt unabhängig von der subjektiven Beurteilung dieses Vorgangs durch Etelka Hofmann - als Entziehung zu beurteilen ist (vgl. den oben zitierten veröffentlichten Beschluss des Gremiums vom 18. November 2010).

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Karl Mayländer zu empfehlen.

Wien, am 10. Juni 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Mag. Daniel-Philip PFAU

OR Mag. Eva BLIMLINGER